



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 39 (S. 380-397)
Titel	Gesetz über die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivil- und der Strafprozeßordnung sowie des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
Ordnungsnummer	
Datum	06.12.1953

[S. 380] **A. Gerichtsverfassungsgesetz.**

Art. I. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 mit den Revisionen vom 7. April 1935, 20. Februar 1938, 27. November 1938 und 6. Juli 1941 wird in folgender Weise abgeändert:

§ 5. Das Bezirksgericht ernennt für jeden Friedensrichter einen benachbarten Friedensrichter als Stellvertreter.

Bei besonderen Umständen kann das Bezirksgericht aus den Bezirkseinwohnern für eine bestimmte Zeit einen außerordentlichen Stellvertreter bestellen. // [S. 381]

§ 7, Absatz 1. Die Friedensrichter entscheiden endgültig die zivilrechtlichen Streitigkeiten, die nicht durch Gesetz einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind, sofern der Streitwert den Betrag von Fr. 100.– nicht übersteigt.

§ 13. Das Gewerbegericht muß in der Regel für jede Sitzung mit dem Präsidenten und vier Richtern derjenigen Berufsgruppe, welcher der Arbeitnehmer zugeteilt ist, besetzt sein. Zwei Richter müssen der Gruppenabteilung der Arbeitgeber, zwei der Gruppenabteilung der Arbeitnehmer angehören.

Streitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von Fr. 300.– nicht übersteigt, entscheidet der Präsident des Gewerbegerichts unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers endgültig. Er ist jedoch bei Streitwerten über Fr. 100.– berechtigt, und auf Verlangen einer Partei verpflichtet, je einen Gewerberichter aus der Gruppenabteilung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beizuziehen.

Übersteigt der Streitwert den Betrag von Fr. 300.–, nicht aber den Betrag von Fr. 1000.–, so ist das Gewerbegericht mit dem Präsidenten und zwei Richtern genügend besetzt.

§ 15, Absatz 1. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich auf alle Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen aus Dienst-, Werk- oder Lehrverträgen, sofern der Streitwert den Betrag von Fr. 2000.– nicht übersteigt. Ausgenommen hievon sind Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeitern, dem Personal des Bundes, des Kantons und der Gemeinden einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 16. Im Einverständnis beider Parteien können Streitigkeiten der in § 15 genannten Art mit einem Streitwert von mehr als Fr. 2000.– vor das Gewerbegericht gebracht werden. Auch in diesem Falle entscheidet es endgültig. // [S. 382]



§ 20, Absatz 1 Der Einzelrichter beurteilt unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers im ordentlichen Verfahren endgültig die Streitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von Fr. 100.–, nicht aber denjenigen von Fr. 1000.– übersteigt.

§ 20, Absatz 3. Die Entscheidungen in Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten sind endgültig, soweit der Streitwert den Betrag von Fr 1000.– nicht übersteigt.

§ 21 a Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers, wenn der Angeklagte den Sachverhalt eingestanden und sich schuldig erklärt hat, erstinstanzlich folgende Verbrechen und Vergehen des StGB:

1. Einfache Körperverletzung gemäß Art. 123, Ziff. 1, Abs. 1;
2. fahrlässige Körperverletzung gemäß Art. 125, Abs. 1;
3. Drohung Art. 180;
4. Hausfriedensbruch Art. 186;
5. Ehebruch Art. 214;
6. Fälschung von Ausweisen Art. 252;
7. Tierquälerei Art. 264;
8. Bruch amtlicher Beschlagnahme Art. 289;
9. Siegelbruch Art. 290;
10. Verweisungsbruch Art. 291;
11. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, wenn nicht ein erschwerter Fall vorliegt, und wenn ein Fr. 1000.– nicht übersteigender Schaden in Frage steht.

Der Einzelrichter beurteilt ferner Übertretungen, deren gerichtliche Beurteilung verlangt wird, und zwar

- a) endgültig, wenn weder von der Verwaltungsbehörde eine höhere Buße als Fr. 200.– verhängt wurde, noch der Einzelrichter eine höhere Buße für angemessen hält;
// [S. 383]
- b) erstinstanzlich die übrigen Fälle.

Der Einzelrichter ist jedoch nicht zuständig für die gerichtliche Beurteilung der Übertretungen der eidgenössischen Fiskal- und Zollgesetzgebung.

§ 21 b. Der Einzelrichter darf keine höhere Freiheitsstrafe als Gefängnis oder Haft bis zwei Monate und keine höhere Buße als Fr. 1000.– verhängen. Landesverweisung kann er nur bis auf die Dauer von drei Jahren aussprechen.

Hält der Einzelrichter eine schwerere Strafe oder Maßnahmen gemäß Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB für angezeigt, so überweist er die Akten dem Bezirksgericht. Eine Rückweisung ist nicht zulässig.

§ 32. Die Bezirksgerichte beurteilen als Zivilgerichte folgende Geschäfte, sofern sie nicht einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind:

- a) endgültig alle Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 1000.–, nicht aber denjenigen von Fr. 2000.– übersteigt, sowie Nichtigkeitsbeschwerden über Urteile der Friedensrichter und Rekurse gegen deren Unzuständigkeitserklärungen;
- b) erstinstanzlich alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert über Fr. 2000.–, sowie Streitigkeiten, die ihrer Natur nach einer



vermögensrechtlichen Schätzung nicht unterliegen, soweit nicht das Obergericht im Sinne von § 114, Absatz 3 ZPO als einzige kantonale Instanz bestimmt ist.

§ 33. Die Bezirksgerichte beurteilen als Strafgerichte unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelrichters:

1. erstinstanzlich die Verbrechen und Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit des Schwurgerichtes fallen (§ 71);
2. Übertretungen, die zu gerichtlicher Beurteilung gelangen, und zwar
 - a) endgültig, wenn weder die Verwaltungsbehörde eine schwerere Strafe als Buße bis Fr. 1000.– verhängt // [S. 384] hat, noch das Bezirksgericht eine schwerere Strafe für angemessen hält,
 - b) erstinstanzlich alle übrigen Fälle.

§ 71. Das Schwurgericht beurteilt unter Vorbehalt der Bundesstrafgerichtsbarkeit folgende Verbrechen und Vergehen des StGB:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Vorsätzliche Tötung | Art. 111; |
| 2. Mord | Art. 112; |
| 3. Totschlag | Art. 113; |
| 4. Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord | Art 115; |
| 5. Kindestötung | Art 116; |
| 6. Abtreibung gemäß | Art. 118 u. 119; |
| 7. Schwere Körperverletzung | Art. 122; |
| 8. Diebstahl in einem Betrage über Fr. 10000.– gemäß | Art. 137, Ziff. 1 u 2; |
| 9. Raub | Art. 139; |
| 10. Veruntreuung in einem Betrage über Fr. 10000.– gemäß | Art. 140, Ziff. 1 u, 2; |
| 11. Hehlerei in einem Betrage über Fr. 10000.– | Art. 144; |
| 12. Sachbeschädigung in einem Betrage über Fr 10000.– gemäß | Art. 145, Abs. 2; |
| 13. Betrug im Betrage über Fr 10000.– gemäß | Art. 148, Abs. 1 u. 2; |
| 14. Erpressung | Art. 156; |
| 15. die durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Ehrverletzungen, wenn der Angeklagte sich auf das Schwurgericht beruft | Art. 173 bis 178; |
| 16. Freiheitsberaubung gemäß | Art. 182, Ziff. 2; |
| 17. Entführung gemäß | Art. 183, Abs. 3; |
| 18. Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen gemäß // [S. 385] | Art. 184, Abs. 2; |
| 19. Notzucht | Art. 187; |
| 20. Frauen- und Kinderhandel | Art. 202; |
| 21. Brandstiftung gemäß | Art. 221, Abs. 1 u. 2; |

22. Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase gemäß Art. 224, Abs 1;
23. Urkundenfälschung mit Vermögensschaden über Fr. 10000.– oder mit schwerer Schädigung anderer Rechte Art. 251;
24. Erschleichung einer falschen Beurkundung mit Vermögensschaden über Fr. 10000.– oder schwerer Schädigung anderer Rechte Art. 253;
25. Unterdrückung von Urkunden mit Vermögensschaden über Fr. 10000.– oder schwerer Schädigung anderer Rechte gemäß Art. 254, Abs. 1;
26. Grenzverrückung mit Schaden über Fr. 10000.– Art. 256;
27. Hochverrat Art. 265;
28. Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft Art. 266;
29. Diplomatischer Landesverrat Art. 267;
30. Verrückung staatlicher Grenzzeichen Art. 268;
31. Verletzung schweizerischer Gebietshoheit Art. 269;
32. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäß Art. 285, Ziff. 2;
33. Falsche Anschuldigung mit Bezug auf Verbrechen und Vergehen, für die das Schwurgericht zuständig ist, gemäß Art. 303, Ziff. 1;
34. Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung mit // [S. 386] Bezug auf ein Delikt, das in schwurgerichtliche Zuständigkeit fällt, oder mit Bezug auf einen Streitwert über Fr. 10000 in den Fällen von Art. 307, Abs. 1 u. 2;
35. Amtsmißbrauch, wenn der eingetretene oder der beabsichtigte Schaden über Fr. 10000.– beträgt Art. 312;
36. Ungetreue Amtsführung mit Schaden über Fr. 10000.– Art. 314;
37. Sich bestechen lassen, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden über Fr. 10000.– beträgt Art. 315;
38. Vorsätzliche Urkundenfälschung durch Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden über Fr. 10000.– beträgt Art. 317, Ziff. 1.
- § 78. In die Zuständigkeit des Handelsgerichtes fallen;

1. alle Zivilprozesse zwischen Personen, welche im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, sofern der Streit sich auf das von dem Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert die Summe von Fr. 4000.– übersteigt;

Ziff. 2 unverändert.

§ 83. Handelsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 4000.–, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 78 und 79 fallen, können von den Parteien auf dem Wege der Vereinbarung statt an das Bezirksgericht an das Handelsgericht gebracht werden.

§ 213. Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. // [S. 387]

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Trägt eine Sendung den Poststempel des auf den Ablauf der Frist folgenden Tages, so gilt sie als an diesem Tage aufgegeben, sofern der Absender nicht nachweist, daß er sie vor 24 Uhr des vorangehenden Tages der Post zur Beförderung übergeben hat.

§ 225. Im Sühnverfahren beträgt die Gerichtsgebühr

bei Streitwerten bis Fr. 1000.–	Fr. 2.– bis Fr. 12.–
bei Streitwerten von mehr als Fr. 1000.– bis Fr. 10000.–	Fr. 4.– bis Fr. 20.–
bei Streitwerten von mehr als Fr. 10000.– bis Fr. 100000.–	Fr. 6.– bis Fr. 40.–
bei Streitwerten von mehr als Fr. 100000.–	Fr. 10.– bis Fr. 60.–
in Ehescheidungsprozessen	Fr. 5.– bis Fr. 30.–
in andern Prozessen ohne bestimmten Streitwert	Fr. 4.– bis Fr. 40.–
in Ehrverletzungssachen	Fr. 5.– bis Fr. 40.–

§ 226, Abs. 1. Die Gerichtsgebühr für Entscheidungen in Zivilsachen bemisst sich nach dem Streitwert. Sie beträgt bei Streitwerten:

	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
	bis	auf	100	3 bis	15
von	mehr	als	100 bis	500	50
"	"	"	500 "	1000	100
"	"	"	1000 "	2000	150
"	"	"	2000 "	10000	250
"	"	"	10000 "	50000	500
"	"	"	50000 "	100000	1000
"	"	"	100000 "	500000	2500
"	"	"	500000 "	1000000	10000
"	"	"	1000000 "	5000000	20000
und	über		5000000	5000 "	30000

// [S. 388]



§ 226, Abs. 3. In Konkurs-, Betreibungs- und Kollokationsstreitigkeiten dürfen die Gebühren bis auf einen Fünftel, in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Dienstvertrag bis auf einen Viertel ermäßigt werden. In besonders zeitraubenden Prozessen kann die Gebühr bis um die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Höchstansätze erhöht werden.

§ 227. In Strafsachen werden folgende Gerichtsgebühren bezogen:

für Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Einzelrichter bei Übertretungen Fr. 3.– bis Fr. 50.–; wird auf eine Buße von mehr als Fr. 300.– oder auf Haft erkannt, so kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 150.– erhöht werden;

für Urteile der Einzelrichter über Verbrechen und Vergehen Fr. 10.– bis Fr. 300.–;

für Urteile der Bezirksgerichte über Verbrechen und Vergehen Fr. 20.– bis Fr. 1000.–;

für Urteile des Schwurgerichtes und des Obergerichtes in schwurgerichtlichen Sachen Fr. 30.– bis Fr. 5000.–.

In besonders umfangreichen Strafprozessen kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Bei Erledigungsbeschlüssen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Für Strafbefehle oder Einstellungsverfügungen ist eine Gebühr von Fr. 5.– bis Fr. 300.– anzusetzen. Ausnahmsweise kann bei der Einstellung besonders zeitraubender Strafuntersuchungen die Gebühr bis auf den Betrag der Urteilsgebühr erhöht werden.

§ 229. In der Berufungs-, Rekurs- oder Kassationsinstanz ist eine Gerichtsgebühr nach Maßgabe der für die Vorinstanz geltenden Gebühr zu berechnen. Die Ansätze können jedoch für das Berufungsverfahren bis auf die Hälfte und für das Rekurs- und Kassationsverfahren bis auf einen Viertel ermäßigt werden. // [S. 389]

Für die Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile von Schiedsgerichten kann die Gerichtsgebühr über den Gebührentarifansatz hinaus bis zur Hälfte der vom Schiedsgericht angesetzten Spruchgebühr berechnet werden.

Wird ein Entscheid infolge Nichtigkeitsbeschwerde oder Wiederherstellungsbegehrens aufgehoben, so fällt die für ihn angesetzte Gebühr dahin; wird er nur teilweise aufgehoben, so kann die für ihn angesetzte Gebühr ermäßigt werden. Dagegen ist für einen von der Rechtsmittelinstanz ausgefallten neuen Entscheid eine Gebühr zu berechnen.

Für Rückweisungsbeschlüsse im Berufungs- oder Rekursverfahren ist eine ermäßigte Gerichtsgebühr anzusetzen.

§ 230. Für Rekurse gegen Zwischenbeschlüsse und Zwischenverfügungen, Ordnungsbußen, Kosten- und Entschädigungsbestimmungen, sowie für Rekurse in Strafsachen beträgt die Gebühr Fr. 5.– bis Fr. 200.–.

§ 231. Gerichtsgebühren dürfen nicht auferlegt werden:

1. dem Staate;
2. den Behörden und Beamten, welche im Kreise ihrer Amtstätigkeit, und ohne daß es sich um das ökonomische Interesse von Gemeinden handelt, die Gerichte in Anspruch nehmen, oder über deren Amtstätigkeit eine Beschwerde erhoben worden ist;
3. denjenigen Prozeßparteien, welchen unentgeltliche Prozeßführung bewilligt ist;



4. aufgehoben.
5. für Entscheide, durch welche Nichtigkeits- oder Wiederherstellungsbegehren als begründet erklärt werden, sofern sie nicht schiedsgerichtliche Erkenntnisse betreffen;
6. für zweitinstanzliche Entscheide, wenn ein Entscheid aufgehoben wird, der von keiner Partei beantragt worden ist. // [S. 390]

B. Zivilprozeßordnung.

Art. II. Das Gesetz betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913 mit den Revisionen vom 7. April 1935, 20. Februar 1938 und 6. Juli 1941 wird in folgender Weise abgeändert:

§ 128. Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ist das Verfahren

- a) mündlich: vor dem Einzelrichter, vor dem Gewerbegericht und vor dem Bezirksgericht in Ehe- und Vaterschaftssachen, in Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung (§§ 250 bis 276), sowie in den übrigen Zivilstreitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr 4000.– nicht übersteigt;

b) wie bisher.

Abs. 2 unverändert.

§ 314. Die Berufung ist zulässig:

1. gegen Vor- und Endurteile der Bezirksgerichte, wenn der Streitwert Fr. 2000.– übersteigt oder nach der Natur der Sache einer Schätzung nicht unterliegt und sofern es sich nicht um Entscheide über Rekurse oder Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen oder Urteile des Friedensrichters handelt;
2. gegen Vor- und Endurteile der Einzelrichter, sofern der Streitwert Fr. 1000.– übersteigt.

§ 334. Der Rekurs ist zulässig:

2. gegen andere Erledigungsbeschlüsse der Einzelrichter, sofern der Streitwert Fr. 1000.– übersteigt, und der Bezirksgerichte, sofern der Streitwert Fr. 2000.– übersteigt oder wenn die Streitsache ihrer Natur nach einer vermögensrechtlichen Schätzung nicht unterliegt;
7. gegen Erledigungsverfügungen der Einzelrichter im summarischen Verfahren, wenn der Streitwert Fr. 200.– übersteigt oder unbestimmt ist. Doch können auf dem Rekurswege nicht weitergezogen werden: // [S. 391]
 - a) die provisorischen oder durch fruchtlosen Ablauf der Einsprachefrist definitiv in Kraft erwachsenen Verfügungen im Befehlsverfahren;
 - b) Verfügungen, durch die eine Beweisabnahme zu ewigem Gedächtnis angeordnet oder ein Arrest bewilligt wurde;
 - c) Verfügungen betreffend Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlages, betreffend Rechtsöffnung und betreffend Konkurseröffnung in der Wechselbetreibung.

Ziffern 1, 3–6 unverändert.

C. Strafprozeßordnung.

Art. III. Das Gesetz betreffend den Strafprozeß vom 4. Mai 1919 mit den Revisionen vom 7. April 1935 und 6. Juli 1941 wird in folgender Weise abgeändert:



§ 10, Abs. 2. Der Geschädigte ist berechtigt, dem Untersuchungsbeamten die zur Feststellung des Schadens geeigneten Anträge zu stellen. Er wird zur Erklärung angehalten, ob und in welchem Umfange er Schadenersatz verlange und ob er auf Vorladung zur Hauptverhandlung verzichte. Er kann jedoch sein Schadenersatzbegehren durch Mitteilung an den Untersuchungsbeamten nachträglich abändern oder den Verzicht auf Vorladung zur Hauptverhandlung widerrufen.

§ 11. Dem Angeschuldigten, der nicht selbst einen Verteidiger bestellt hat, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

1. wenn er taub oder stumm oder einer Geisteskrankheit verdächtig ist,
2. in den Fällen, deren Beurteilung dem Schwurgericht zusteht, oder in denen eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder Maßnahmen gemäß Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB beantragt werden oder in Aussicht stehen,
3. wenn besondere Umstände es erheischen. // [S. 392]

In Ehrverletzungsprozessen wird ein amtlicher Verteidiger nur ausnahmsweise bestellt.

§ 24. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, dürfen die Behörden erst dann einschreiten, wenn der Strafantrag vorliegt.

In dringenden Fällen können indes schon vor der Stellung des Antrages sichernde Maßnahmen getroffen werden.

§ 24 a. Als Behörden, denen bei Vernachlässigung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten das Strafantragsrecht zusteht (StGB Art. 217, Ziff. 2), werden bezeichnet:

- a) die für den Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten zuständige Vormundschaftsbehörde,
- b) die auf eigene oder fremde Rechnung unterstützende Armenpflege,
- c) die Direktion der Fürsorge.

§ 44. Der Entscheid über Kosten und Entschädigung wird in die Einstellungsverfügung aufgenommen. Der Geschädigte und der Angeschuldigte können über diesen Entscheid binnen zehn Tagen, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung gerichtliche Beurteilung verlangen. Bei Einstellung durch die Bezirksanwaltschaft ist diese Erklärung dem Einzelrichter, bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft dem Bezirksgericht einzureichen. Diese Gerichtsinstanzen können eine mündliche Verhandlung anordnen. Gegen ihren Entscheid ist der Rekurs zulässig, wenn der Betrag der Kosten und Entschädigungen, über die sie zu befinden hatten, Fr. 500.– übersteigt.

§ 162, Abs. 3. In der Anklageschrift oder in einem Verzeichnis sind die Geschädigten aufzuführen und es ist besonders zu vermerken, ob sie Schadenersatz verlangt oder auf Vorladung zur Hauptverhandlung verzichtet haben. // [S. 393]

§ 192. Die Klage auf Schadenersatz kann entweder neben der Strafklage durch einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei dem Strafgericht oder selbständig bei dem zuständigen Zivilgericht erhoben werden.

Die Schadenersatzklage gilt auch dann als beim Strafgericht eingereicht, wenn sie spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung beim Untersuchungsbeamten angemeldet worden ist (§ 10, Abs. 2 und § 162, Abs. 3).



Der Geschädigte wird fakultativ zur Hauptverhandlung vorgeladen, wenn er nicht darauf verzichtet hat (§ 19, Abs. 2 und § 162, Abs. 3).

§ 197. Wird ein Angeklagter, der in seiner Abwesenheit verurteilt wurde, ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so fällt auf sein Verlangen das Urteil dahin und es wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, wenn er das Begehren binnen fünf Tagen von der Übergabe des Urteildispositivs an stellt.

War dem Angeklagten das Erscheinen vor Gericht erlassen (§ 172), so kann er die Wiederaufnahme nicht verlangen.

§ 281. Hat der Angeklagte den eingeklagten Sachverhalt nicht eingestanden und sich nicht schuldig erklärt, und ist eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder eine Maßnahme gemäß Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB beantragt, so ist die Anklage durch den Bezirksanwalt vor Gericht mündlich zu vertreten.

Das Gericht kann den Bezirksanwalt auch in andern wichtigen Fällen, namentlich wenn in der Hauptverhandlung Zeugen einzuvernehmen sind, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Ist der Bezirksanwalt am persönlichen Erscheinen verhindert, so hat er dies unter Anführung der Gründe dem Gerichte anzuzeigen; die Hauptverhandlung soll aber in der Regel gleichwohl vor sich gehen. // [S. 394]

Erscheint der Bezirksanwalt nicht persönlich, so ist er befugt, dem Gerichte schriftliche Anträge einzureichen.

§ 317 Der Bezirksanwalt erläßt an Stelle der Anklage wegen Verbrechen oder Vergehen einen Strafbefehl, wenn er eine Buße von höchstens Fr. 200.– oder eine Gefängnis- oder Haftstrafe von höchstens vierzehn Tagen mit oder ohne Buße von höchstens Fr. 200.– für ausreichend hält und der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden und sich schuldig erklärt hat.

§ 326. In Ehrverletzungssachen erläßt der Gerichtspräsident oder der Untersuchungsrichter den Strafbefehl, wenn nur der Tatbestand einer Beschimpfung vorliegt und er keine höhere Strafe als Fr. 200.– Buße ausfällen will.

Der Richter, der den Strafbefehl erlassen hat, kann von den Parteien für die gerichtliche Verhandlung abgelehnt werden. Die Einsprache steht dem Bestraften und dem Privatstrafkläger zu.

§ 410 Gegen die Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Einzelrichter wegen Verbrechen und Vergehen ist die Berufung an das Obergericht zulässig.

Urteile über Übertretungen können unter folgenden Voraussetzungen durch Berufung an das Obergericht weitergezogen werden:

- a) Urteile der Bezirksgerichte, wenn die Verwaltungsbehörde oder das Bezirksgericht GVG § 33) eine höhere Buße als Fr. 1000.– oder eine Haftstrafe ausgesprochen hat;
- b) Urteile der Einzelrichter, wenn die Verwaltungsbehörde oder der Einzelrichter eine Buße von mehr als Fr. 200.– oder eine Haftstrafe ausgesprochen hat. Vorbehalten bleibt § 323 a, Absatz 1.

Der Geschädigte kann gegen Strafurteile die Berufung mit Bezug auf den Schadenersatz allein nur dann erklären, wenn nach dem Streitwert die Berufung auch im Zivilprozeß möglich wäre. // [S. 395]

§ 422. Lautet ein Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder eine Maßnahme gemäß Art. 14, 15, 42 bis 45 StGB oder will der Staatsanwalt eine solche



Strafe oder Maßnahme beantragen, so hat er persönlich vor Gericht zu erscheinen. In andern Fällen ist ihm gestattet, schriftliche Anträge zu stellen.

D. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. IV. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 mit den Revisionen vom 13. April 1913, 5. März 1916, 2. Februar 1919, 23. Oktober 1927, 7. April 1935, 20. Februar 1938, 22. November 1942, 8. Juli 1951, wird in folgender Weise abgeändert:

§ 271. Streitigkeiten, welche sich bei der Anlegung des Grundbuches über die Eintragung dinglicher Rechte ergeben, werden vom Grundbuchverwalter, wenn ein von ihm anzustellender Sühnversuch erfolglos bleibt, an den Einzelrichter gewiesen.

Bei Streitwerten von über Fr. 1000.– ist gegen den Entscheid des Einzelrichters die Berufung an das Obergericht zulässig.

Der Richter hat vom rechtskräftigen Entscheid dem Grundbuchverwalter Mitteilung zu machen.

§ 274. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch angelegt ist (§ 270), kommt in bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang der dinglichen Rechte der Eintragung in das bisherige Grundprotokoll die Grundbuchwirkung des neuen Rechtes zu, mit Ausnahme der Grundbuchwirkung zugunsten des gutgläubigen Dritten (ZGB, Schlußtitel, Art. 48).

Die Eintragung in das Grundprotokoll entspricht der Eintragung in das Hauptbuch des eidgenössischen Grundbuches; das bisherige Journal gilt als Tagebuch des neuen Rechtes.

Das Obergericht kann weitere Einrichtungen bezeichnen oder schaffen, denen an Stelle oder neben dem bis- // [S. 396] herigen Grundprotokoll die in Art. 48, Abs. 2, des Schlußtitels des Zivilgesetzbuches vorgesehene Wirkung zukommen soll.

E. Übergangsbestimmungen.

Art. V. Für Prozesse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einem Gericht anhängig sind, und für Strafuntersuchungen, in denen die Untersuchungs- und Anklagebehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Anklage erhoben, einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung erlassen hat, bleiben die bisherigen Zuständigkeits- und Rechtsmittelbestimmungen maßgebend.

Art. VI. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Erwerbung durch den Kantonsrat hinsichtlich der Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung am 1. Januar 1954, hinsichtlich der Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Bundesrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953,



wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	245339
Eingegangene Stimmzettel	163903
Annehmende Stimmen	100028
Verwerfende Stimmen	42642
Ungültige Stimmen	57
Leere Stimmen	21176

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivil- und der Strafpro- // [S. 397] zeßordnung sowie des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 14. Dezember 1953.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

E. Hanhart.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

Der Bundesrat hat der Abänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Abschnitt D) am 18. Dezember 1953 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/03.09.2015]